

Ehrenordnung

**des Turn- und Sportvereins
Oberelsbach 1910 e.V.**

vom 23.03.2010

§ 1 Sinn und Zweck der Ordnung

- (1) Für Ehrungen von Vereinsmitgliedern im TSV Oberelsbach 1910 e. V. ist zur Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes für den Vorstand und den Vereinsausschuss die nachfolgende Ehrenordnung verbindlich.
- (2) Der Verein kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Sport oder des Vereins folgende Ehrungen vornehmen:
 - Ehrungen zur langjährigen Vereinszugehörigkeit
 - Ehrungen zur langjährigen Vereinsmitarbeit
 - Ehrungen zu besonderen sportlichen Aktivitäten
 - Ehrungen zu sonstigen besondere Aktivitäten
 - Ernennung zum Ehrenvorsitzenden
 - Ernennung zum Ehrenmitglied
 - Verleihung der Ehrenurkunde
 - Verleihung der Ehrennadel in Silber
 - Verleihung der Ehrennadel in Gold
- (3) Art und Umfang aller Ehrungen und Verleihungen werden durch den jeweiligen Vorstand unter Mitwirkung des Vereinsausschusses beschlossen
- (4) Die Ernennungen erfolgen auf Vorschlag des Vereinsausschusses durch die Mitgliederversammlung. Die Verleihungen werden vom Vereinsausschuss beschlossen.
- (5) Regelung der Abordnung und Geschenke zu Geburtstagen und Jubiläen.
Dies soll die Gleichbehandlung der Geehrten und Beschenkten sicherstellen

§ 2 Ehrungsrichtlinien zur langjährigen Vereinszugehörigkeit

- (1) Ehrungen zu Jubiläen der Vereinszugehörigkeit werden einmal im Jahr in der Mitgliederversammlung oder zu sonstigen passenden Veranstaltungen durchgeführt. Da bei werden folgende Vereinszugehörigkeiten geehrt:
 - 10 Jahre
 - 20 Jahre
 - 25 Jahre
 - 30 Jahre
 - 40 Jahre
 - 50 Jahre
 - 60 Jahre
 - 65 Jahre
 - weiter in 5-Jahres-Schritten
- (2) Bei der Feststellung der Mitgliedschaft gilt grundsätzlich die ununterbrochene Mitgliedschaft im TSV Oberelsbach 1910 e.V. Ferner gilt die Mitgliedschaft in einem Verein, der sich aufgelöst und insgesamt dem TSV Oberelsbach 1910 e.V. angeschlossen hat.
- (3) Die Mitgliedschaft rechnet vom Eintrittsjahr an.
- (4) Bei einer unterbrochenen Mitgliedschaft kann auf Antrag die vorausgegangene Mitgliedschaft bei der Berechnung der Jahre mitgezählt werden, eine Nichtmitgliedschaft jedoch nicht.

§ 3 Ehrungsrichtlinien zur langjährigen Vereinsmitarbeit

- (1) Der TSV Oberelsbach 1910 e.V. kann für besondere und herausragende Verdienste und Leistungen Ehrungen aussprechen
- (2) Tätigkeit in der Vereinsvorstandschaft:
 - 10jährige -ununterbrochene- Tätigkeit in der Vorstandschaft des Vereins
 - 15jährige -auch mit Unterbrechung- Tätigkeit in der Vorstandschaft des Vereins
 - 20jährige -auch mit Unterbrechung- Tätigkeit in der Vorstandschaft des Vereins
 - 25jährige -auch mit Unterbrechung- Tätigkeit in der Vorstandschaft des Vereins
- (3) Darüberhinausgehende Tätigkeiten können entsprechend der oben genannten Regelung geehrt werden
- (4) Die Vereinsvorstandschaft bezieht sich in diesen Fall auf die in den §14(1) der Satzung des TSV Oberelsbach 1910 e.V. genannten Mitglieder.
Außerdem ist der Vorsitzende des Wirtschaftsausschusses mit einzubeziehen.

§ 4 Ehrungsrichtlinien zu besonderen sportlichen Aktivitäten

- (1) Besondere sportliche Aktivitäten durch Mitglieder außerhalb des Vereins können dann geehrt werden, wenn sie regional oder überregional von Bedeutung

§ 5 Ehrungsrichtlinien zu sonstigen besonderen Aktivitäten und Leistungen

- (1) Ehrungen zu sonstigen besondere Aktivitäten und Leistungen:
Mitglieder können, wenn sie bei bestimmten Belange, insbesondere Baumaßnahmen, herausragende Leistungen erbracht haben, geehrt werden.
- (2) Personen, die keine Mitgliedschaft im TSV Oberelsbach 1910 e.V. erworben haben, insbesondere Gönner und Sponsoren, können für bestimmte Leistungen, die dem Wohl des Vereins dienen geehrt werden

§ 6 Ernennung zum Ehrenvorsitzenden

- (1) Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden setzt neben besonders tatkräftiger Mitarbeit innerhalb des Vereins ein langjähriges Wirken als einer der Vorsitzenden des Vereins voraus.

§ 7 Ernennung zum Ehrenmitglied

- (1) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Sport oder um den Verein besonders verdient gemacht haben. Mitglieder, die 30 Jahre dem Verein angehören, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer

- Sich große Verdienste für den Verein erworben hat,
- Das 50. Lebensjahr vollendet hat und auf eine lange Vereinszugehörigkeit zurückblicken kann.

Große Verdienste um den Verein können z.B. sein

- Herausragende sportliche Leistungen,
- Sponsorentätigkeit,
- Funktionärstätigkeit.

§ 8 Ehrungen des BLSV

- (1) Die Vorstandschaft kann Ehrungen nach den Richtlinien des BLSV beantragen.
- (2) Die **Ehrenurkunde** des BLSV kann für eine mindestens 10 Jahre verdienstvolle Tätigkeit als Vereinsmitarbeiter an verantwortlicher Stelle verliehen werden. Für Spieler ist eine vorbildliche aktive Laufbahn von mindestens 25 Jahren in Jugend- und Seniorenmannschaften erforderlich. Diese Ehrenurkunde kann auch anlässlich der Erringung einer Meisterschaft verliehen werden.
- (3) Durch Verleihung der **silbernen Ehrennadel** des BLSV können Personen geehrt werden, die sich nach Verleihung der Ehrenurkunde weitere 10 Jahre durch verdienstvolle Tätigkeit für den Verein ausgezeichnet haben.
- (4) Die **goldene Ehrennadel** des BLSV können solche Personen erhalten, die nach Verleihung der silbernen Ehrennadel weitere 10 Jahre verdienstvolle Tätigkeit an maßgeblicher Stelle des Vereins geleistet oder sich um den Vereinssport ganz besonders verdient gemacht haben.

§ 9 Regelungen zu Geburtstagen und Jubiläen

- (1) Über die Höhe der Geschenke entscheidet im Einzelfall der Vorstand.
- (2) Eine Abordnung des Vorstands oder beauftragten Personen gratuliert zu folgenden Geburtstagen:
 - 60. Geburtstag
 - 65. Geburtstag
 - 70. Geburtstag
 - 75. Geburtstag
 - 80. Geburtstag
 - 85. Geburtstag
 - 90. Geburtstag
 - 95. Geburtstagweiter in 5-Jahres-Schritten
- (3) Sonstige Jubiläen werden, mit Ausnahme der Vereinszugehörigkeit, nicht durch eine offizielle Abordnung des Vereins geehrt.
- (4) In begründeten Einzelfällen kann die Vorstandschaft von festgelegten Regelungen abweichen.

§ 10 Hochzeiten

- (1) Hochzeitskarte bei Mitgliedern ohne Funktion
- (2) Geschenk bei Mitgliedern, die augenblicklich in einer Funktion im Verein tätig sind bzw. sich in den zurückliegenden Jahren besondere Verdienste erworben haben

§ 11 Todesfälle

- (1) Verstorbenen Vereinsausschussmitgliedern und Ehrenmitgliedern soll die letzte Ehre durch das Geleit zuteil werden.
- (2) Ein Vorsitzender oder einer sein Vertreter nimmt an der Beerdigung des verstorbenen Mitglieds teil und legt nach Einzelfallentscheidung am Grab einen Kranz oder eine Schale nieder.

§ 12 Aberkennung der Ehrung

- (1) Der Vereinsausschuss kann durch Beschluss eine Vereinsehrung wegen eines Vergehens, das den Ausschluss aus dem Verein zur Folge hat, wieder entziehen.

Die Ehrenordnung tritt mit Beschluss des Vereinsausschusses vom 23.03.2010 in Kraft

Oberelsbach, den 23.03.2010

.....
Vorstand	Vorstand	Vorstand
Bernd Huter	Norbert Kaufmann	Georg Rochler